

Merkblatt Abstimmungs- und Wahlverfahren Sportparlament

(Detaillierte Ausführungen finden sich in den [Statuten](#) und den [Ausführungsbestimmungen zu den Statuten](#))

Allgemein

Zusammensetzung (Vgl. Art. 4.1 der Statuten bzw. Art. 4.1 aStatuten 2024)

Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) den Delegierten der nationalen Sportverbände;
- b) den Delegierten der Partnerorganisationen
- c) den schweizerischen IOC-Mitgliedern;
- d) den Athletenvertreter*innen;
- e) den Trainervertreter*innen.

Stimmrechte (Vgl. Art. 4.3 der Statuten bzw. Art. 4.3 aStatuten 2024)

- Die Stimmrechte der Mitglieder richten sich nach Art. 4.3 Abs. 1 - 3 der Statuten von Swiss Olympic.
- Die Stimmverteilung für das Sportparlament ist der separaten Übersicht «Stimmverteilung» zu entnehmen.
- Die Mitglieder des Exekutivrats haben grundsätzlich kein Stimmrecht und können nicht Delegierte eines Verbandes sein.
- Ein Mitglied sowie die stimmberechtigten natürlichen Personen können sich nicht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
- Entsprechend der Stimmrechte kann ein Mitglied Delegierte entsenden – höchstens jedoch drei.

Beschlussfähigkeit (Vgl. Art. 4.4 der Statuten)

- 1) Das Sportparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.
- 2) In einer Versammlung, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung von Swiss Olympic zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte aller nationalen Sportverbände und zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.
- 3) Fehlt einer Versammlung die Beschlussfähigkeit, wird innert sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen nationalen Sportverbände und Stimmrechte beschlussfähig ist.

Abstimmungen und Wahlen generell (Vgl. Art. 9.1 AB zu den Statuten)

Der Exekutivrat entscheidet im Vorfeld eines Sportparlaments, ob er die Abstimmungen und/oder Wahlen mittels Abstimmgerät durchführt und ob er zur Kontrolle der Abstimmungs- und Wahlergebnisse vor Ort einen Ausschuss oder eine einzelne Person einsetzt.

Aufgrund der am Sportparlament vom 20. November 2026 zu behandelnden Geschäfte hat der Exekutivrat entschieden, die Abstimmungen und Wahlen mittels Abstimmgerät durchzuführen. Für die Kontrolle der Ergebnisse wird ein Ausschuss verantwortlich sein.

Digitale Durchführung (Vgl. Art. 9.3 AB zu den Statuten)

Für Abstimmungen und Wahlen erhalten die Mitglieder vor Ort ein entsprechendes Gerät für E-Voting ausgehändigt. Mit dem Gerät besteht die Möglichkeit, sowohl offene als auch geheime Abstimmungen und Wahlen durchführen zu können.

Die Beschlussfähigkeit des Sportparlaments und die für das jeweilige Traktandum erforderliche Mehrheit wird dynamisch ermittelt und richtet sich nach der Anzahl anwesender Stimmrechte im entsprechend der technischen Konfiguration definierten Perimeter.

Ist eine digitale Durchführung der Abstimmungen und Wahlen infolge technischer Komplikationen nicht möglich, entscheidet der Exekutivrat vor Ort, wie diese durchgeführt werden. Er orientiert sich dabei an den Regelungen, wie sie für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen mittels Stimmkarte gelten.

Abstimmungen im Speziellen (Vgl. Art. 10 AB zu den Statuten)

Generell (Art. 4.5 Statuten und 10.1. AB zu den Statuten)

Das Sportparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt werden (relatives Mehr), und bei Stimmengleichheit ein Beschluss als nicht zustande gekommen gilt.

Für Geschäfte, bei denen gemäss Art. 4.5 Abs. 3 der Statuten von Swiss Olympic eine Mehrheit von zwei Dritteln gefordert ist, namentlich bei den Traktanden

- Änderung der Statuten von Swiss Olympic; und
- Aufnahme eines neuen nationalen Sportverbands,

bezieht sich dieses Quorum auf die anwesenden Stimmrechte, womit zur Annahme des Geschäfts zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte dem Antrag zustimmen müssen.

Gemäss Statuten von Swiss Olympic erfolgen Beschlussfassungen (Abstimmungen) offen, sofern nicht fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen (Art. 4.5 Abs. 2 Statuten von Swiss Olympic). Demgemäss wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung bei einer offenen Abstimmung zur Kenntnis gebracht, bei geheimen Abstimmungen hingegen nicht.

Abstimmung mittels Abstimmgerät (Art. 10.3. AB zu den Statuten)

Die stimmberechtigten Mitglieder können einem Antrag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten, indem sie die entsprechende Option auf ihrem Gerät auswählen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Abstimmung vorgesehenen Zeitfensters gar keine Aktion auf ihrem Gerät aus bzw. bestätigt sie ihre Auswahl nicht, werden die entsprechend nicht vergebenen Stimmen als «an der Abstimmung nicht teilgenommen» ausgewiesen und bei der Ermittlung des relativen Mehrs wie Enthaltungen nicht berücksichtigt.

Für die Geschäfte, bei denen das erhöhte Quorum mit einer Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte verlangt wird, wirken sich Enthaltungen und nicht vergabene Stimmen («an der Abstimmung nicht teilgenommen») faktisch als Gegenstimmen aus.

Wahlen im Speziellen (Vgl. Art. 11 AB zu den Statuten – insbesondere Art. 11.4 und Art. 11.5 AB zu den Statuten)

Generell

Bei Wahlen können Stimmen an maximal so viele Kandidierende vergeben werden, wie freie Sitze vorhanden sind. Dementsprechend richtet sich die Möglichkeit zur Auswahl an Kandidierenden beim Eingabegerät nach Anzahl der freien Sitze.

Bei Wahlen kann ein stimmberechtigtes Mitglied pro freien Sitz die gemäss Tabelle errechnete Anzahl an Stimmen jeweils einer kandidierenden Person zukommen lassen, wobei weder ein Splitting der Stimmrechte noch eine Kumulation der Stimmen (bei mehreren freien Sitzen) auf eine Person möglich sind. Anstatt die Stimmen kandidierenden Personen zukommen zu lassen, kann sich ein stimmberechtigtes Mitglied seiner Stimmen enthalten. Dementsprechend besteht die Möglichkeit zur Auswahl der Option Enthaltung (Option ist in gleicher Anzahl auf dem Gerät vorhanden, wie freie Sitze vorhanden sind). Enthaltungen sind bei der Ermittlung des absoluten Mehrs zu berücksichtigen.

Über die Reihenfolge der namentlichen Aufführung entscheidet für jeden Wahlgang das Los.

Wahl mittels Abstimmgerät

Personen, denen die Stimmen jeweils zukommen sollen, oder Stimmenthaltungen sind aktiv auszuwählen. Wählt eine anwesende, stimmberechtigte Person weniger Personen aus, als die Möglichkeit bestünde und enthält sie sich ihrer nicht an Personen vergebenen Stimmen nicht aktiv, werden die nicht vergebenen Stimmen als «nicht an der Wahl teilgenommen» ausgewiesen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Wahl vorgesehenen Zeitfensters gar keine Aktion auf ihrem Gerät aus bzw. bestätigt sie ihre Auswahl nicht, werden die dementsprechend nicht vergebenen Stimmen ebenfalls als «nicht an der Wahl teilgenommen» ausgewiesen. Stimmen, die als «an der Wahl nicht teilgenommen» ausgewiesen werden, zählen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mit.

Wahlmodalitäten

Stehen mehr Kandidierende als freie Sitze für eine Funktion zur Verfügung, ist eine Person gewählt, wenn er oder sie die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. Anhang AB Statuten). Wird in einem Wahlgang von weniger Personen das absolute Mehr erreicht, als es freie Sitze gibt, so findet unter den Personen, die das absolute Mehr nicht erreicht haben, ein weiterer Wahlgang zur Besetzung der noch freien Sitze statt, wobei jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Dieses Vorgehen wiederholt sich, bis alle freien Sitze besetzt sind.

Am Sportparlament vom 20. November 2026 gilt es einen frei gewordenen Sitz zu besetzen, womit die Stimmen an eine kandidierende Person vergeben werden können oder die Option Enthaltung einmal vorhanden ist.

Mit dem Ausscheiden von Ruth Wipfli Steinegger als Vertreterin von Swiss Tennis scheidet eine Frau als Vertreterin eines Olympischen Verbands aus. Mit Blick auf die Zusammensetzung des Exekutivrats kommt es somit unabhängig von der Wahl einer bestimmten kandidierenden Person zu keinen Konstellationen, die mit den Vorgaben der Statuten bezüglich Geschlechts und olympischer/nicht-olympischer Verband nicht im Einklang stehen.

Ittigen, 15. Oktober 2026